

Förderverein der Grundschule Nettelstedt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Nettelstedt“ und hat seinen Sitz in Lübbecke-Nettelstedt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein) versehen. Durch die Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und des Zusammenhalts der Schulgemeinschaft. Der benannte Zweck ist z.B.: Anschaffung von spezifischem Lehr- und Lernmaterial, Ausgestaltung von Schulveranstaltungen; Mittel zur Verfügung stellen, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Schulträgers gehören. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Vereinsadresse. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Erfolgt die Mitgliedschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, so ist der Beitrag rückwirkend anzurechnen.
5. Der Mitgliedsbeitrag darf zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres neu bestimmt werden, sofern die finanzielle Lage des Vereins es erfordert.

§ 4 Geschäfts- und Beitragsjahr

1. Als Geschäfts- und Beitragsjahr gilt das Schuljahr (1. August bis 31. Juli)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht vertretbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
5. Alle Vereinstätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch den Tod des Mitglieds, bzw. durch Auflösung der juristischen Person
- b. Durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
- c. Durch Ausschließung. Diese erfolgt durch den Vorstand. Sie ist dem ausschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses hat das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Ausschließungsverfügung die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist, anzurufen. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Beiträge, Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Bedarfsfall einen anderen Versammlungsleiter wählen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Zur Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begründet beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a. Engeren Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter). Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind befugt, den Verein einzeln zu vertreten.
 - b. Erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer, dem Kassenwart und 2 bis 4 Beisitzern. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a. Entscheidung über die Aufnahme von Mitglieder
 - b. Berufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung
 - c. Durchführung ordnungsgemäßer Vorstandssitzungen
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen, deren Amt nach Beendigung ihrer Aufgaben erlischt.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind in Einzelvertretung zum Abschluss von Rechtsgeschäften berechtigt.
4. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kontobevollmächtigten.

§ 10 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie über deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübbecke, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungs- und Erziehungszwecke in der Grundschule Nettelstedt zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen Mehrheit.
3. Der Verein erlischt, wenn er alle Mitglieder verliert.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.